GLASUL MINORITĂȚILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG V. — MARTIE / MARS / MÄRZ 1927. — NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER 3

Der geplante Rechtsbruch in der Slovakei.

Von: **Dr. Ernst Flachbarth.**

Der Minderheitenvertrag von St. Germain en Laye räumte dem südlich von den Waldkarpathen gelegenen Gebiete der tschechoslovakischen Republik, dem sogenannten Karpathorussland eine „weitgehende" Autonomie ein. Im Sinne der Art. 10–13 dieses Vertrages soll dieses Gebiet einen autonomen Landtag haben, dessen Wirkungskreis sich auf die Gesetzgebung in allen sprachlichen, religiösen und kulturellen Angelegenheiten, wie auch auf die Frage der lokalen Verwaltung erstreckt. An der Spitze des Landes soll ein von dem Staatsoberhaupte ernannter Gouverneur stehen, der dem Landtage verantwortlich sei. Dies sind ungefähr die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages von St. Germain, der diesem von Ruthenen und Ungarn bewohnten Lande eine ähnliche Rechtsstellung zusichert, wie sie Kroatien im ungarischen Königreiche besessen hat. Die Autonomie steht übrigens, wie alle Bestimmungen des Minderheitenvertrages, unter der Garantie des Völkerbundrates und darf nur mit Genehmigung der Mehrheit seiner Mitglieder abgeändert werden.

Um diesen Preis erwarb die Tschechoslovakei Karpathorussland, welches ihr als eine Brücke nach Rumänien und Russland dienen sollte. Als die revolutionäre Nationalversammlung dem Staate seine Verfassung gab, wurden in denselben, mit gewissen nicht gerechtfertigten Änderungen, die die tschechischen Staatsrechtler euphemistisch als „Interpolationen" und „Paraphrasen" bezeichnen, auch die Art. 10–13 des angeführ-

ten Vertrages inartikuliert. Nichtsdestoweniger hat es die tschechoslovakische Regierung bis zum heutigen Tage nicht als ihre Pflicht und Schuldigkeit empfunden, die Autonomie Karpathorusslands zu verwirklichen. Es wurde zwar ein Gouverneur ernannt, der gewesene ungarische Abgeordnete Dr. Anton Beszkid, der jedoch neben dem tschechischen Vicegouverneur eine sehr klägliche Rolle bekleidet. Der autonome Landtag, der sogenannte Sojm wurde hingegen bisher nicht einberufen und der Prager Zentralismus schaltet und waltet in dem „autonomen" Lande vielleicht noch ärger, als in der benachbarten Slovakei.

Von dem Völkerbunde mehrmals auf die Durchführung der Autonomie aufmerksam gemacht, entschuldigte sich der Aussenminister Dr. Eduar Beneš mit der „ungenügenden Reife" des Volkes, obwohl er zur Zeit, als er den Vertrag von St. Germain unterzeichnete, über das kulturelle Niveau der Bevölkerung ebenso gut unterrichtet gewesen sein musste, wie nachher. Gewiss kann ein grosser Prozentsatz der ruthenischen Bevölkerung weder lesen, noch schreiben, doch dies kann nicht, wie Dr. Beneš behauptet, dem ungarischen Regime zugeschrieben werden, wie man ja auch für den Analphabetismus der stammverwandten Ruthenen Ostgaliziens, die auch eine Autonomie erhielten, nicht die altösterreichische Regierung zur Verantwortung ziehen darf. Prag hat sich verplichtet, Karpathorussland eine Selbstverwaltung zu gewähren und diese seine völkerrechtliche Verplichtigung besteht auch heute, unabhängig von der kulturellen Stufe der Bevölkerung. Doch es mangelt an gutem Willen und deshalb sucht man nach Ausflüchten, um vor der öffentlichen Meinung den offenen Vertragsbuch entschuldigen zu können.

Bisher wagte die tschechoslovakische Regierung niemals in Abrede zu stellen, dass der Vertrag zu Recht bestehe und wollte mit der Beachtung gewisser äusseren Formen den Anschein erwecken, als ob sie nach einiger Zeit den Vertrag vollinhaltlich durchführen wollte. In den allerletzten Tagen ist aber ein Ereignis eingetreten, das auch die mit verbundenen Augen dargestellte Göttin der Gerechtigkeit endlich wahrnehmen muss.

Die Regierung breitete vor einigen Tagen der Nationalversammlung zwei Gesetzentwürfe vor, die die politische Verwaltung im tschechoslovakischen Staate auf eine neue Grundlage legen. Wie interessant es auch wäre, die Mängel dieser Ent-

würfe vom Standpunkte der Demokratie und der Nationalitätenpolitik zu beleuchten, wollen wir auf die Erörterung dieser innerpolitischen Fragen diesmals verzichten und nur jene Pläne der Regierung einer Kritik unterwerfen, die sich auf Karpahhorussland beziehen und infolge des Vertrages von St. Germain eine völkerrechtliche Bedeutung besitzen.

Der erwähnte Regierungsentwurf teilt das Staatsgebiet auf vier Teile: Böhmen, Mähren-Schlesien, die Slovakei und Karpathorussland. Das letztere Land soll in der Zukunft an Stelle der völkerrechtlich garantierten Autonomie dieselbe Rechtstellung besitzen, wie die übrigen drei Länder. Es soll eine Landesvertretung mit 12 gewählten und 6 von der Regierung ernannten Mitgliedern erhalten. Ausserdem sollen noch 5 stimmberechtigte Beamte zu den Sitzungen der Landesvertretung zugelassen werden, d. h. die Regierung verfügt schon im vorhinein über die Hälfte der Stimmen. Der Wirkungskreis der Landesvertretung bezieht sich auf rein administrative Fragen und schliesst alle politischen Fragen, wie auch die Gesetzgebung glattwegs aus. An Stelle des dem Sojm verantwortlichen Gouverneurs soll ein Landespräsident ernannt werden, der als Staatsbeamter dem Ministerium des Innern untergeordnet und nur diesem allein verantwortlich sein soll. Die Regierung wird berechtigt sein, die Landesvertretung wann immer aufzulösen. In sprachlicher Hinsicht sollen die Bestimmungen einer für die aufgehobenen Gaue in der Slovakei erlassenen Regierungsverordnung gelten, d. h. prinzipiell soll die tschechische bzw. die slovakische Sprache die Verhandlungssprache sein und nur subsidiär, wenn gewisse Bedingungen vorhanden sind, die ruthenische oder ungarische Sprache. Die neuen Vorschriften über die Bezirksvertretungen sollen sich auch auf Karpathorussland erstrecken und die Regierung berechtigt sein, den Sitz und den Sprengel der Bezirksämter beliebig zu bestimmen und abzuändern. Die Hauptstadt des Landes soll trotz einer zwischen den Ruthenen und der Regierung getroffenen Vereinbarung und im Gegensatze zum bisherigen Zustande nicht Ungvár, sondern Munkács werden.

Wenn wir die oben erwähnten Bestimmungen des Minderheitenvertrages mit den neuen Entwürfen vergleichen, gelangen wir zum Resultat, dass ein evidenter Vertragsbruch geplant wird. Der Sojm und der Gouverneur, die beiden Grundpfeiler der international gewährleisteten Autonomie werden um-

gestürzt, und mit einer rein administrativen Landesvertretung und einem beamteten Landespräsidenten ersetzt. Die Landesvertretung verliert jede legislative Kompetenz. Die lokale Verwaltung und die Sprachenfrage wird ohne Mitwirkung des autonomen Landtages geregelt, die religiösen Angelegenheiten werden aus seinem Wirkungskreise a limine ausgemerzt und die kulturellen Fragen in einem nur sehr spärlichen Umfange zugelassen. Der Landespräsident wird nur den Machthabern in Prag verantwortlich sein und kann daher nicht als ein Repräsentant der Bevölkerung betrachtet werden. Die praktische Autonomie schrumpft zu einer administrativen Selbstverwaltung zusammen, die eine viel geringere ist, als sie z. b. das Komitat Ugocsa im ungarischen Königreiche besass.

Auch das Ungarntum Karpathorusslands kommt in eine sehr prekäre Lage. Bisher durfte es hoffen, dass es im Rahmen des autonomen Karpathorusslands einen seiner Zahl, wie auch seiner kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung gemässen Einfluss erhält. Wenn aber die der Kammer vorgelegten Entwürfe Gesetzeskraft erhalten, ist auch diese Hoffnung vorüber. In den kulturellen und religiösen, in den sprachlichen und verwaltungsrechtlichen Fragen wird die Gesetzgebung nicht Ungvár, sondern Prag ausüben, wo das Ungartum viel weniger Entgegenkommen erhoffen darf, als bei den ruthenischen Landsleuten, die die ungarische Sprache beherrschen und lieben, die in kultureller und religiöser Beziehung ihm nahe stehen und die an einer den überlieferten Traditionen und den Wünschen der Bevölkerung entsprechenden Verwaltung dasselbe Interesse haben, wie das Ungartum.

Als nun die Entwürfe über die geplante Verwaltungsreform bekannt wurde, erhob sich nicht nur in der ungarischen, sondern auch in der ruthenischen Bevölkerung ein Entrüstungssturm, wie man ihn seit Jahren nicht beobachten konnte. Das ganze Land protestierte gegen die Vernichtung der Autonomie. An der Spitze der Bewegung stehen Politiker, die – wie Augustin Woloschin – das Heil Karpathorusslands bisher im Regierungslager suchten. Eine Depesche folgt die andere und man fordert von der Regierung und vom Parlamente die genaue Beachtung der verbrieften Rechte des Landes. Die Bevölkerung der Stadt Ungvár organisiert einen Demonstrationstreik gegen die geplante Versetzung der Landeshauptstadt nach Munkács,

Die Regierung wird einen schweren Stand haben, denn schon jetzt spricht man von der Überreichung einer Petition an den Völkerbund. Auch die Fragen der Grenzen zwischen der Slowakei und Karpathorussland, die die Regierung bisher nicht regeln wollte, wird auf einmal aktuell und die Partei der Abgeordneten Kurtyák hält den Zeitpunkt für gekommen, um die Bevölkerung der Gebiete östlich der Tátra aufzufordern, eine Vereinigung mit Karpathorussland zu verlangen, dessen Sitz das zentral gelegene Kaschau wäre. Die ostslowakische Bevölkerung, insbesondere die slawische, deren Dialekt mehr der ruthenischen, als der slowakischen Litteratursprache ähnelt, begrüsste diese Anregung mit grosser Sympathie und hofft von dieser Lösung eine Besserung ihres Schicksals. Angesichts dieser Ereignisse wird die Regierung sich vielleicht doch entschliessen, das geplante Attentat gegen den Minderheitenvertrag und die Autonomie Karpathorusslands zu unterlassen, denn im entgegengesetzten Falle muss ein schwerer völker- und staatsrechtlicher Konflikt entstehen, dessen Folgen man heute noch garnicht übersehen kann.

Prag, im Februar 1927.

Appel du „Deutscher Volksbund" de la Silésie polonaise concernant l'admission des enfants aux écoles primaires allemandes de minorité de la Voïvodie de Silésie.

Rapport par Monsieur Urrutia.

Le Conseil, par sa résolution du 8 mars 1927, à la demande du Rapporteur, M. Urrutia, le Représentant de la Colombie, a désigné les Représentants de l'Italie et des Pays-Bas pour collaborer avec lui afin de présenter au Conseil un rapport dans cette affaire. Le Comité ainsi constitué a tenu une série de réunions au cours desquelles il a étudié les différents aspects de la question. En se référant à l'exposé des faits du Rapporteur présenté au Conseil le 8 mars 1927, le Comité a l'honneur de suggérer au Conseil de prendre la résolution suivante:

I. Le Conseil ayant examiné l'appel du „Deutscher Volksbund" de Haute-Silésie:

A) prend acte de la déclaration du Gouvernement polonais selon laquelle ont été admis dans les écoles minoritaires les enfants qui, d'après les déclarations faites par les personnes légalement responsables de leur éducation, lors de l'enquête qui a eu lieu pendant l'été de 1926, ont comme langue maternelle la langue allemande ;

B) signale à l'attention du Gouvernement polonais l'intérêt tout spécial qui s'attache à ce que ce dernier n'insiste pas sur les mesures prises par ses autorités locales en vue d'exclure des écoles minoritaires les catégories d'enfants qui ont fait l'objet des demandes d'inscription ci-après :

1. Demandes d'inscriptions infirmées pour le motif que les parents, tuteurs, etc., n'ont pas donné suite à l'invitation de comparaître à l'enquête qui a eu lieu pendant l'été de 1926.

2. Demandes d'inscriptions infirmées pour le motif que les enfants à inscrire et pour lesquels, lors de ladite enquête, furent indiquées comme langues maternelles et l'allemand et le polonais, n'appartenaient pas à la minorité allemande.

En conséquence, l'occasion devra être donnée aux enfants visés aux catégories ci-dessus d'entrer aussitôt que faire se pourra et sans nouvelles demandes d'inscription dans les écoles minoritaires, à l'exception de ceux qui :

a) ne possédaient pas la nationalité polonaise ;

b) ont été présentés pour l'inscription par une personne qui n'était pas légalement responsable de leur éducation ;

c) n'appartenaient pas au district scolaire ;

d) auraient dû suivre l'enseignement d'une autre école ;

e) n'étaient plus soumis à l'obligation scolaire.

Les enfants qui, d'après ce qui précède, devraient être admis dans une école minoritaire, mais qui se trouvent actuellement dans une école polonaise, pourront y être retenus jusqu'à la fin de la présente année scolaire.

Devront par suite être suspendues les mesures de sanction qui, pour le motif qu'un enfant a emis de paraître à l'école polonaise, ont été prises à la charge de la personne responsable de l'éducation de cet enfant, alors que ce dernier conformément à ce qui précède, devrait être admis à l'école minoritaire.

II. Le Conseil estime qu'il ne convient pas d'admettre aux écoles minoritaires les enfants qui ne parlent que la langue polonaise.

Le Conseil décide d'instituer un contrôle se référant aux cas concrets rentrant dans les catégories mentionnées au No. I. B. (1) et (2) ci-dessus et qui sembleraient douteux aux autorités locales scolaires polonaises.

Pareil contrôle pourra aussi s'appliquer aux cas de nouvelles inscriptions d'enfants postérieurement demandées par les personnes légalement responsables de leur éducation, et qui sembleraient douteux aux autorités locales scolaires polonaises. Le contrôle aura pour but de vérifier si un enfant parle la langue véhiculaire de l'école minoritaire de façon qu'il soit utile qu'il fréquente cette école.

L'exercice de ce contrôle se fera de la manière suivante:

Les autorités locales déféreront, dans chaque cas douteux, la question au Président de la Commission mixte de Haute-Silésie, assisté par un ressortissant suisse expert en matière d'enseignement désigné par le Conseil de la Société des Nations, ou éventuellement par le Comité. Si, à la suite de l'avis de l'expert quant à la connaissance de la langue allemande par l'enfant, le Président déclare qu'il n'y aurait pas d'utilité que l'enfant fréquente l'école minoritaire, l'enfant sera exclu de cette école.

Les arrangements financiers concernant l'expert seront faits par le Rapporteur avec l'aide du Secrétaire général et sur la base du paiement des frais par la Société des Nations contre remboursement par le Gouvernement polonais.

III. Le contrôle prévu au No. II ci-dessus sera aussi exercé à l'égard des enfants pour lesquels les personnes légalement responsables de leur éducation ont déclaré, lors de l'enquête faite en 1926, que la langue maternelle est la langue polonaise, au cas où les dites personnes en exprimeraient le désir. Dans ce cas, l'enfant dont il est question aura accès à l'école minoritaire si, à la suite de l'avis de l'expert quant à sa connaissance de la langue allemande, le Président déclare qu'il y a utilité à l'admettre à ladite école.

IV. Toute question relative à l'exécution des dispositions qui précèdent que pourrait désirer voir élucider, soit le Gouvernement polonais, soit le Président de la Commission mixte, devra, pour plus de facilité, être résolue d'une façon définitive, par le Rapporteur au Conseil, à moins que celui-ci n'estime nécessaire d'en référer au Conseil.

V. L'arrangement prévu sous Nos II, III et IV ci-dessus doit être considéré comme une mesure exceptionnelle, destinée à faire face à une situation de fait non-prévue par la Convention du 15 mai 1922; il ne doit en rien être interprèté comme comportant une modification des stipulations de cette Convention.

Pétition concernant les écoles de minorités à Wilcza-Gorna, Laziska-Gorna et Bytkow.

Rapport de M. Urrutia.

1. L'école de Wicza-Gorna a été ouverte au mois de septembre 1924, avec 52 élèves. Au cours d'une période de trois semaines à partir de l'ouverture de l'école, ces enfants ont quitté l'école de minorité allemande et ont passé à l'école polonaise et l'enseignement de l'école minoritaire a été suspendu faute d'écoliers, le 7 octobre 1924. Au mois de mars 1925, le „Deutscher Volksbund für Polnisch-Schlesien" a soumis une pétition à l'Office des Minorités pour cause de fermeture de l'école de minorité de Wilcza-Gorna.

Les écoles de Łazinska-Gorna et de Bytkow ont été ouvertes les 23 et 16 juin 1924 respectivement. Elles ont été fermées à la fin de l'année scolaire (le 30 juin 1924) par des arrêtés de l'Office scolaire de la Voivodïe de Silésie dès 11 juillet et 30 juin 1924 respectivement; le motif pour la fermeture de ces écoles était le nombre restreint d'élèves qui les avaient frépuentées alors qu'elles fonotionnaient (15 élèves dans chaque école). Aux mois d'octobre 1924 et féyrier 1925, le „Deutscher Volksbund" a soumis à l'Office de Minorités deux pétitions concernant respectivement les cas de ces écoles.

Conformément à la procédure prévue par la Convention de Genève au sujet de la Haute- Silésie, les trois pétitions susdites ont été soumises pour avis consultatif au Président de la Commission mixte. Celui-ci a conclu dans les trois cas à la réouverture des écoles. Le délai pour l'exécution de l'Avis du Président étant écoulé, au dire du pétitionnaire, sans qu'aucune information ne lui fût parvenue quant à la réouverture des écoles, il a adressé deux appels au Conseil de la Société des Nations aux termes des Articles 149 et 157 de la Convention de Genève, concernant les écoles de Laziska-Gorna et Bytkow, les 24 février et 26 mars 1926 respectivement.

Toutefois, ces appels sont restés sans effet parce que le Gouvernement polonais a décidé par la suite la réouverture des trois écoles : en ce qui concerne l'école de Wilcza-Gorna, afin de pouvoir élucider si, comme le „Deutscher Volksbund" l'a affirmé dans sa pétition, les enfants avaient quitté l'école minoritaire pour passer à l'école majoritaire sans le consentement des personnes responsables de leur éducation ; quant aux écoles de Laziska-Gorna et de Bytkow, parce que les autorités polonaises ont adopté le point de vue du Président de la Commission mixte.

Pour des raisons pédagogiques et d'accord avec le „Deutscher Volksbund", la réouverture des trois écoles a été ajournée au premier septembre 1926. Les inscriptions pour l'année scolaire 1926/1927 devaient avoir lieu du 20 au 26 juin 1926. Voici quel a été le nombre d'enfants qui ont été inscrits : Ecole Wilcza-Gorna : 87 ; Ecole de Laziska-Gorna : 310 ; Ecole de Bytkow : 152.

D'après le pétitionnaire, les autorités polonaises, à la suite d'une enquête sur la validité de ces inscriptions, ont annulé la totalité des inscriptions en ce qui concerne l'école de Bytkow et la totalité sauf trois, en ce qui concerne l'école de Laziska-Gorna et celle de Wilcza-Gorna. Le Gouvernement affirme que, dans chacune des trois écoles, seulement trois inscriptions ont été trouvées conformes aux dispositions des articles 106 et 131 de la Convention de Genève. Le reste a été déclaré non valide. Dans ces conditions, les autorités polonaises ont considéré ne pas devoir réouvrir les écoles.

Le 8 septembre 1926, le „Deutscher Volksbund" a adressé un appel au Conseil de la Société des Nations aux termes des articles 149 et 157 de la Convention de Genève, concernant le cas de l'école de Wilcza-Gorna. Cet appel n'a pas été transmis à la Société par le Gouvernement polonais qui décida, encore une fois, d'ouvrir de nouveau, aux premiers jours du mois de décembre 1926, les trois écoles pour les enfants inscrits à la suite de demandes qui, ayant été trouvées conformes aux dispositions des articles 106 et 131 de la Convention de Genève, avaient été agréées par les autorités. Des avis invitant ces enfants à se rendre à l'école ont été adressés aux personnes responsables de leur éducation, mais aucun des enfants inscrits ne s'est présenté aux écoles qui, dans ces circonstances, ne fonctionnent point.

Finalement, le „Volksbund" a porté ces trois cas directement devant le Conseil par des pétitions présentées aux termes de l'article 147 de la Convention de Genève, celle concernant l'école de Wilcza-Gorna datée du 13 janvier 1927 et celles concernant les écoles de Lazinska-Gorna et de Bytkow datées du 18 du même mois.

II. Il ressort des explications contenues dans les observations du Gouvernement polonais, ainsi que des copies des formulaires d'inscription et de l'avis de la Voïvodie y annexés, que la raison pour laquelle ces écoles se trouvent dans la situation présente est qu'à la suite d'une enquête pratiquée par les autorités, la presque totalité des demandes d'inscription furent déclarées non-valables comme étant contraires aux dispositions des articles 106 et 131 de la Convention de Genève. Or, ceci soulève la même question que celle que soulève l'appel du même petitionnaire à la Société des Nations conformément aux articles 149 et 157 de la Convention de Genève et qui fait actuellement l'objet de l'examen du Conseil.

Dans sa séance du 8 mars 1927, le Conseil, sur la proposition de son rapporteur, la Représentation de la Colombie, a prié les Représentants de l'Italie et des Pays-Bas de bien vouloir se joindre à lui afin de présenter au Conseil un rapport dans l'affaire du dit appel. A cette occasion, le Conseil a également prié le Comité ainsi constitué, d'examiner la question des trois écoles.

Le Comité vient de soumettre au Conseil des propositions au sujet du dit appel. Si ces propositions sont acceptées par le Conseil, il semble au Comité que la solition du cas des trois écoles doive résulter de la mise en oeuvre de ces mêmes propositions. Le Comité estime qu'il est très désirable que ces trois écoles puissent fonctionner effectivement sans autre délai.

Die Minderheitsfragen Rumäniens und Jugoslaviens vor der Internationalen Union der Völkerbundsligen.

Tagung des ständigen Minderheitsausschusses der Union in Bruxelles am 23-sten Februar l. J.

Wie wir es in unserer Januarnummer bereits angezeigt haben, hat der Minderheitsausschuss der Internationalen Union der Völkerbundsligen in seiner im Oktober v. J. zu Salzburg stattgefundenen Sitzung die rumänische und jugoslavische Vereinigung für Völkerbund einerseits und die ungarische Federation der Völkerbundsvereine andererseits eingeladen, gewisse auf die Lage der ungarischen Minderheiten Bezug habende Fragen im Wege eines unmittelbaren Meinungsaustausches zu bereinigen. Der Minderheitsausschuss hoffte nämlich durch diese freundschaftlichen Auseinandersetzungen seine versöhnende Vermittlungsaktion vorbereiten zu können, welche er im Gegenstande der ungarischerseits in Aberystwith und Salzburg zur Sprache gebrachten rumänischen und jugoslavischen Minderheitsfragen zu unternehmen beabsichtigte.

Wir haben seit jeher gewisse Zweifel bezüglich der Gangbarkeit des vom Minderheitsausschusse eingeschlagenen Weges gehegt und die Ereignisse haben unsere skeptische Auffassung vollauf gerechtfertigt.

In der Tat hat die ungarische Federation unmittelbar nach der Salzburger Konferenz, den daselbst gefassten Beschlüssen entsprechend, die rumänische und jugoslavische Schwestervereinigung ersucht, zu einer freundschaftlichen Besprechung der in Rede stehenden Fragen zusammenzutreten. Trotzdem ihre Vertreter den Salzburger Beschlüssen zugestimmt hatten, beantworteten beide Vereinigungen mit einer höflichen, jedoch entschiedenen Ablehnung die ungarischerseits an sie ergangene Einladung, obwohl dieselbe auch vom Generalsekretariate der Union nachdrücklichst und eifrigst unterstützt worden ist.

Jugoslavischerseits betonte man zwar die grösste Bereitwilligkeit, die berechtigten Beschwerden und Wünsche der Minderheiten mit verständnissvollem Wohlwollen prüfen und sich für dieselben massgebenden Ortes einsetzen zu wollen, gab je-

doch gleichzeitig der Ansicht Ausdruck, dass es im Interesse des Erfolges vorzuziehen wäre, dass die bezügliche Anregung von keiner ausländischen Körperschaft, sondern von den berufenen Vertretern der Minderheiten selbst ausginge.

Die rumänische Vereinigung suchte zunächst die in Salzburg gemachten Zusagen ihrer Vertreter abzuschwächen und die ungarische Auslegung der Salzburger Beschlüsse anzufechten. Als sich nun diese Einwendungen den protokollarischen Aufzeichnungen der Salzburger Beratungen gegenüber unhaltbar erwiesen, schützte man, unter Hinweis auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Minderheitsausschusses, gewisse Bedenken bezüglich der Zulässigkeit des in Salzburg angeregten Meinungsaustausches vor, um schliesslich zu erklären, dass die Diskutierung der Minderheitsfragen mit einer ausländischen Vereinigung in der öffentlichen Meinung des Landes so heftigen Widerspruch auslösen würde, dass darunter die rumänische Liga schwer zu leiden hätte.

Unter solchen Umständen wäre jede weitere Insistenz zwecklos gewesen. Die ungarische Federation nahm daher die ablehnende Haltung der rumänischen und jugoslavischen Liga mit Bedauern zur Kenntnis und erstattete unter gleichzeitiger Vorlage der ganzen einschlägigen Korrespondenz an die Union einen ausführlichen Bericht über die Ergebnislosigkeit ihrer in Bukarest und Belgrad unternommenen Schritte.

Der Minderheitsausschuss kam in Bruxelles auf die Angelegenheit zurück.

Der Führer der ungarischen Delegation, Minister a. D. von Pekár, trug dem Ausschusse in kurzer, zusammenfassender Darstellung den Sachverhalt vor und äusserte sein Befremden darüber, dass die Vereinigungen Rumäniens und Jugoslaviens unter ganz vagen politischen Opportunitätsvorwänden sich über die auch von ihren Vertretern angenommenen salzburger Beschlüsse einfach hinwegsetzen. Er konkludierte dahin, dass die zur Schau getragene Bereitwilligkeit, sich über die in Rede stehenden Fragen mit den Minderheiten unmittelbar auseinanderzusetzen, zur logischen Voraussetzung hätte, dass man es letzteren ermögliche, eigene, dem Verbande der Union angehörige Völkerbundsvereinigungen zu bilden, wie dies in Italien, in Dänemark, in der Csechoslovakei usw. bereits geschehen sei.

Der erste rumänische Delegierte, Senator Pangrati, Rektor

der Bukarester Universität, verwahrte sich vor allem dagegen, sein Land fortwährend auf die Anklagebank gesetzt zu sehen. Rumänien sei ein Land der Freiheit und Demokratie. Seine Gesetze kennen keinen Unterschied zwischen Bürger und Bürger. Von ernsten Minderheitsbeschwerden oder Wünschen könne daher in Rumänien keine Rede sein, fuhr Senator Pangrati unter lebhafter Heiterkeit seiner Zuhörer fort. Er stehe sowohl im Senate, als auch in der Völkerbundsliga in ständiger Berührung mit den gewichtigsten Vertretern der Minderheiten, ohne dass dieselben ihm gegenüber auch nur andeutungsweise von Beschwerden ihrer Stammesbrüder Erwähnung getan hätten. Nach einem heftigen Ausfall gegen die ungarische „Anmassung", die Minderheitsfragen Rumäniens auf ungarischem Boden und in ungarischer Sprache verhandeln zu wollen, erklärte er schliesslich, dass die von ihm vertretene Vereinigung die Minoritätsfragen als eine rein interne Angelegenheit des Landes betrachte, welche nicht zum Gegenstande einer Diskussion mit einer ausländischen Körperschaft gemacht werden könne. Nichtsdestoweniger sei die rumänische Liga bereit, alle einschlägigen Fragen im Wege eines Meinungsaustausches mit den Vertretern der Minderheiten des Landes zu bereinigen. Die Minderheiten seien in der rumänischen Liga zwar entsprechend vertreten, sollten sie es jedoch für zweckdienlicher erachten, einige Minderheitsvereinigungen ins Leben zu rufen, so würde er auch einer solchen Lösung günstig gegenüberstehen (verrais d'un oeil favorable). Natürlich sei es aber nicht Aufgabe der Majorität, für die Errichtung von Minderheitsligen Sorge zu tragen.

Der jugoslavische Vertreter, Universitätsprofessor Ibrovac aus Belgrad, machte eine Reihe von Bemerkungen auf die in unseren vorangehenden zwei Nummern veröffentlichten Exposés über die Lage der Minderheiten in der Vojvodina, ohne sich jedoch auf das Wesen der Dinge tiefer einzulassen. Sodann setzte er in äusserst versöhnlichem und gemässigtem Tone und unter wiederholter Betonung der Geneigtheit, mit den berufenen Vertretern der Minderheiten über die in Rede stehenden Fragen gerne zu verhandeln, die bereits berührten Zweckmässigkeitsgründe auseinander, welche die jugoslavische Vereinigung veranlasst hatten, sich der Einladung der ungarischen Federation gegenüber ablehnend zu verhalten.

Der Vertreter der dem Verbande der ungarischen Fede-

ration angehörigen südungarischen Vereinigung gab loyaler Weise zu, dass letztere Zeit in der Lage der vojvodinischen Minderheiten tatsächlich eine recht fühlbare Wendung zum Besseren wahrzunehmen sei, obwohl dieselbe die grossen grundsätzlichen Fragen leider um keinen einzigen Schritt ihrer Lösung näher gebracht hat. Er bedauere die jugoslavischerseits erfolgte Ablehnung einer freundschaftlichen Auseinandersetzung über die Minderheitsfragen umsomehr, als er den gegenwärtigen Augenblick aus verschiedenen, zumeist bekannten Gründen für eine Annäherung besonders günstig erachte.

Hierauf ergriff abermals Herr v. Pekár das Wort, um gewissen Behauptungen Herrn Pangratis zu begegnen. Bezüglich des tatsächlichen Vorhandenseins von schweren Übelständen empfahl er seinen rumänischen Kollegen als besonders lehrreiche Lektüre den umfangreichen Bericht, welche eine Kommission von amerikanischen Geistlichen im Jahre 1925 über ihre Studienreise in Siebenbürgen veröffentlichte. Auch seien die Minderheitsfragen der Sukzessionstaaten mit Rücksicht auf die Minderheitsschutz-Verträge entschieden nicht als rein innerpolitische Angelegenheiten anzusehen. Die Herrn Pangrati so tief erregende ungarischen „Anmassungen" betreffend verwies Herr v. Pekár einfach auf das in Abschrift vorgelegte Schreiben der ungarischen Federation an die rumänische Liga. Dasselbe enthält allerdings eine freundschaftliche Einladung nach Budapest, welche aber lediglich ein Höflichkeitsakt war und guten Glaubens wohl kaum als eine verletzende Forderung gedeutet werden kann. Von Verhandlungen in ungarischer Sprache dagegen war nie die Rede. Herr v. Pekár stellte schliesslich den Beschlussantrag, der Ausschuss möge in Erwartung der Berichte über die weitere Entwicklung der Angelegenheit, die Erklärung seines rumänischen Kollegen über die Errichtung von eigenen Minderheitsligen zur Kenntnis nehmen.

Zur allgemeinen Überraschung verwahrte sich jedoch Herr Pangrati gegen eine solche Abfassung des Beschlusses mit der Begründung, dass er als rumänischer Delegierter seine Erklärung, der Bildung von Minderheitsligen günstig gegenüber zu stehen, nicht offiziell festlegen lassen könne, da doch die Entstehung solcher Organisationen der bisherigen Einheitlichkeit der Rumänischen Liga Abbruch tue. Er könne höchstens erklären, dass die rumänische Vereinigung der Gründung

von Minderheitsligen keine Hindernisse in den Weg legen werde.

Als sich der Leiter der ungarischen Delegation auch mit dieser abgeschwächten Erklärung begnügen wollte, wich Herr Pangrati unter zunehmendem Erstaunen der Anwesenden abermals einen Schritt zurück und sprach sich nunmehr unumwunden gegen jegliche Beschlussfassung aus, da die Union seines Erachtens nicht dazu berufen sei, die nationalen Bestrebungen der Minderheiten durch ähnliche Beschlüsse zu ermuntern (stimuler.)

Der französische Delegierte, Sorbonne-Professor Aulard, schloss sich der Ansicht Herrn Pangratis an.

Der jugoslavische Delegierte äusserte gegen den Beschlussantrag blos das Bedenken, dass derselbe die Deutung zuliesse, als ob sich die Majoritätsvereinigungen Rumäniens und Jugoslaviens bisher der Bildung von eigenen Minderheitsligen widersetzt hätten.

Herr von Pekár beantragte nunmehr die Abstimmung über seinen folgendermassen abgefassten Beschlussantrag:

„Der ständige Minderheitsausschuss der Internationalen Union der Völkerbundsligen nimmt die Erklärung der Delegationen Rumäniens und Jugoslaviens, wonach dieselben der Bildung eigener Völkerbundsligen der ungarischen Minderheiten in Rumänien bezw. Jugoslavien keine Hindernisse in den Weg legen werden, zur Kenntniss. Die Minderheitsligen werden sich der Federation des betreffenden Landes anzugliedern haben.

Der Ausschuss erwartet im Gegenstande Bericht für seine nächste in Berlin stattfindende Tagung".

Die Präsidentin, Frau Bakker van Bosse, eine bekannte holländische Rechtsanwaltin, welche in Vertretung des erkrankten Präsidenten Sir W. Dickinson die mitunter recht bewegten Debatten mit ausserordentlicher Umsicht, Sicherheit und Energie leitete, ordnete hierauf die Abstimmung an.

Der Antrag Herrn von Pekárs wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben. Der französische und jugoslavische Vertreter enthielten sich der Abstimmung, Herr Pangrati stimmte gegen, alle übrigen Ausschussmitglieder für den Antrag. Als bemerkenswerte Einzelheit sei erwähnt, dass auch die czechoslovakischen Delegierten ihre Stimmen zugunsten des ungarischen Antrages Abgaben.

Hiemit wäre der erste Schritt getan, um den Minderheiten Rumäniens und Jugoslaviens die Gründung eigener Völkerbundsligen zu ermöglichen und dem Eintritte ihrer Vertretungen in die Union den Weg zu ebnen. Die ungarische Federation hat die Angelegenheit ins Rollen gebracht, es muss aber aus naheliegenden Gründen den Minderheiten selbst überlassen bleiben, die Aktion zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen.

Die Union ist allerdings kein offizielles Organ und hat weder einen genau umschriebenen Wirkungskreis, noch irgendwelche Machtbefugnisse, doch ist sie am besten Wege, sich zum gewichtigsten Faktor der internationalen öffentlichen Meinung in Völkerbundsangelegenheiten zu entwickeln und kann bereits auf eine ansehnliche Reihe von konkreten Erfolgen zurückblicken. Durch eine entsprechende Anteilnahme an der Tätigkeit der Union werden sich daher den Minderheiten Rumäniens und Jugoslaviens zahlreiche Gelegenheiten bieten, die Aufmerksamkeit der weitesten Öffentlichkeit auf ihre Lage, Wünsche und Beschwerden zu lenken und für ihre berechtigten nationalen, kulturellen und wirtschaftlichen Ansprüche und Bestrebungen die mächtige Unterstützung des Wohlwollens und der Simpatie der ganzen gesitteten Welt zu sichern, deren Einflusse sich auch die Machthaber der betreffenden Länder auf die Dauer wohl kaum entziehen werden können.

KONGRESS DER ORGANISIERTEN NATIONALEN GRUPPEN IN DEN STAATEN EUROPAS.

Mitteilungen der Geschäftsführung des Ausschusses zur Vorbereitung des dritten Kongresses.

Das erste Bulletin unseres Ausschusses hat verschiedenerorts Interesse hervorgerufen, dabei nicht nur in den Kreisen unserer Nationalitäten, sondern auch darüber hinweg bei der Öffentlichkeit sehr vieler Staaten und Minderheitsvölker. Die Presse gab verschiedene Stellen der Mitteilungen wieder, und in einzelnen Stellen wurde auch das ganze Bulletin in seinem Wortlaute gebracht (vgl. „Die Stimme der Minderheiten", Lugoj, Heft 9.)

Senator de Monzie zu den Kongressen der Nationalen Minderheiten.

Unter den Presseäusserungen zu unseren Genfer Kongressen verdient eine ganz besonderes Interesse, da sie aus der Feder eines bekannten französischen Staatsmannes und ehemaligen Ministers stammt und zudem einen bemerkenswerten Vorschlag positiver Natur zur Regelung von Konflikten zwischen den Nationalitäten und ihren Staaten enthält. In einem unter dem Titel „Die Kongresse der Nationalen Minderheiten" (vgl. „Berliner Tageblatt" Nr. 28 vom 18 Januar 1927) erschienenen Artikel kommt Senator de Monzie zum Schluss, dass die Regelung von Streitfällen in Sachen der Minderheiten durch besondere Schiedssprüche erfolgen müsse. Er schreibt: „Nichtsdestoweniger will mir kein anderes der Beschaffenheit und den Erfordernissen des modernen Staatengebildes entsprechenderes Hilfsmittel anwendbarer erscheinen, als die Gründung und jedesmalige Anrufung von Schiedsgerichten. Trotz der fortschreitenden Verschlimmerung nationalistischer Gegensätze hat die Idee der Schiedsgerichtsbarkeit ungeahnte Fortschritte zu verzeichnen. Könnten sich die Staaten nicht bereit finden, bei gewissen internen Streitigkeiten sich dem Schiedsspruche solcher Gerichte zu unterwerfen? Gewiss würde diese Art der Regelung, die immer weniger als Beeinträchtigung oder Einmischung in die interne Staatsgewalt angesehen wird, den Staaten bedeutenden Nutzen bringen. Haben sie denn ähnlichen Schiedsgerichten nicht bereits Streitfälle unterbreitet, deren Tragweite ihre nationale Unabhängigkeit weit mehr berührt als die soeben besprochenen?" Der Vorschlag des Senators de Monzie entspricht ganz dem Wesen der Beschlüsse unseres letzten Nationalitätenkongresses, der unter der Voraussetzung einer Gleichstellung aller Teile im Völkerbund die geeignete Instanz zur Abgabe von Entscheidungen sieht.

Doch der Artikel des Senators de Monzie enthält noch einige Äusserungen über unsere Nationalitätenkongresse, die in ihrem Sachgehalt nicht ganz richtig sind und daher berichtigt werden müssen. So schreibt er betreffs der am letzten Kongress teilnehmenden Gruppen: „Wie viele dagegen fehlten noch, die einer Vertretung gleichfalls wert gewesen wären. (Auf diesen Kongressen waren 31 nationale Gruppen zu 14 verschiedenen Staaten gehörig vertreten). Wohl gab es eine katalonische De-

legation, dagegen weder Ruthenen aus der Czechoslovakei, noch finnländische Schweden oder Friesen und Litauer Deutschlands". Was die Ruthenen resp. die Karpathorussen der Czechoslovakei anbetrifft, so muss eingewandt werden, dass sie auf der ersten Genfer Tagung durch eine Delegation vertreten waren, und dass der letzte Genfer Kongress seitens ihres parlamentarischen Vertreters, der am persönlichen Erscheinen verhindert war, auf telegraphischem Wege begrüsst wurde. Die Schweden Finnlands kommen für eine Beteiligung an unseren Kongressen bekanntlich nicht in Frage, da sie sich gleich den Finnen als Staatsvolk ihres Landes fühlen. Im Gegensatz zu ihnen stehen die Schweden Estlands aber ausgesprochen auf dem Standpunkt der nationalen Minderheit und haben unserem Kongress gegenüber auf schriftlichem Wege ihre Solidarität bekannt. Bezüglich der Friesen Deutschlands wäre dann zu sagen, dass ihre Beteiligung von der Klärung der sehr wesentlichen Frage abhängt, ob sie den für die Teilnahme an unseren Kongressen vom Ausschuss in Dresden (April 1926) festgesetzten Anforderungen entsprechen, eine Frage, mit deren Klärung sich unser Ausschuss befasst. Nicht gemeldet haben sich bisher die Litauer Deutschlands.

Senator de Monzie stellt dann die Frage: „Welche sind schliesslich genau genommen die sogenannten bedrückten Minoritäten, oder einfacher ausgedrückt, die nationalen Minderheiten? An welchem Zeichen erkennt man das Bestehen einer solchen Minorität?" Er fragt weiters, ob nicht der „Heimatbund" im Elsass es etwa zuwege bringen könnte, dass man ihn als Ausdruck einer nationalen Minderheit betrachte. De Monzie übersieht bei dieser Feststellung, dass seitens unseres vorbereitenden Ausschusses zur Klärung der Frage welche nationalen Gruppen an den Genfer Kongressen teilnehmen resp. zur Teilnahme zugelassen werden können, bereits ein bedeutender Schritt geschehen ist. Auf seiner Sitzung im April 1926 zu Dresden hat der Ausschuss bekanntlich verschiedene Voraussetzungen festgelegt, welchen die sich meldenden Gruppen genügen müssen. Eine der wesentlichsten von ihnen hat den folgenden Wortlaut: „Der selbständige Kulturwille der Nationalität muss ausser Zweifel stehen. Daher muss sie auch in ihrer Majorität an der Nationalitätentagung teilnehmen wollen, negativ ausgedrückt: die Majorität darf nicht dagegen sein." Durch diese Festsetzung ist

jedenfalls der Ausgangspunkt für das Erkennen des Trennungsstriches gegeben, der zwischen den kulturell bewusst empfindenden Nationalitäten und solchen, die sich nicht als solche fühlen, besteht.

In seinem Artikel kommt Senator de Monzie dann noch zum Schluss, dass Kongressentscheidungen und Beschlüsse durch die realen Tatsachen des internationalen Lebens geradezu verhöhnt werden könnten. Er schreibt: „Angesichts der in den Jahren 1925 und 1926 in Genf abgehaltenen Kongresse ist es schwer zu ermessen, welchen Einfluss die Ausarbeitung allgemein gültiger Regeln und die Aufstellung ebensolcher Prinzipien durch eigens einzuberufende Kongresse, die den Wünschen und Beschwerden aller nationaler Minderheiten entsprechen, auszuüben im Stande wären." Ja, er geht noch weiter und meint, dass allgemeine Verfügungen zum Schutz der Einzelkultur einer jeden Minderheit schwerlich ohne unzulässige Einmischung in die Souverenität der Staaten durchzuführen wären. Zu dieser Feststellung wäre zu sagen, dass unsere Genfer Tagung sich in ihren Beschlüssen bisher keineswegs einseitig auf den Standpunkt allgemeiner Verordnungen, d. h. auf die Plattform einer Art Weltminderheitenrechtes gestellt haben, dessen Durchführung sich, wie Senator de Monzie meint, gegen die Souverenität der Staaten richtet. Sie haben sich vielmehr darauf beschränkt, gewisse Grundsätze der rechtlichen Entwicklung und Moral festzusetzen, die bei Regelung der nationalen Beziehungen in den Staaten Europas berücksichtigt werden müssen. Mit ihrem Apell zu dieser Berücksichtigung haben sie sich nicht etwa gegen ihre Staaten, sondern umgekehrt zu diesen letzteren und an die Öffentlichkeit in denselben gewandt. Dabei sind sie gerade von der Tatsache ausgegangen, dass die wesentlichsten Fortschritte bei Regelung der nationalen Frage, etwa die Kulturautonomie in Estland, nicht gegen die Staaten, sondern in voller Harmonie und steter Zusammenarbeit mit ihnen erreicht worden sind. Zweifellos ist es daher nicht richtig, in den Genfer Nationalitätenkongressen – wie Senator de Monzie es tut – Propagandaaktionen, die nur auf Kosten der Staaten und ihrer Souveränität Fortschritte im Nationalitätenschutz erzielen, zu sehen, statt zu erkennen, was mittlerweile die Presse der allerverschiedensten Länder festgestellt hat – dass die Nationalitätenkongresse eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Ziele sind:

Durch eine Klärung von Missverständnissen und Herstellung der unmittelbaren Verbindung die Regelung der nationalen Frage auf friedlichem Wege zu erreichen.

Eine Resolution des fünften Kongresses der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit.

Auf ihrem letzten Kongress in Dublin nahm diese Liga einstimmig die folgende in der „Kulturwehr" – Organ des Verbandes der nationalen Minderheiten Deutschlands, Heft No. 11. S. 475. – wiedergegebene Resolution an:

„Nachdem der Begriff der kulturellen Autonomie für Minderheiten aus nationalistischen Gründen von seiner ursprünglichen Bedeutung abgebogen worden ist und nachdem eine Anzahl von Minderheiten sie von sozialen und finanziellen Gesichtspunkten aus für untragbar erklärt, befürwortet die I. Fr. Fr. Fr. dass kulturelle Autonomie nur dann die Grundlage für ein Minderheitengesetz zu bilden habe, wenn sie für die betreffende Minderheit praktisch durchführbar ist".

Diese Resolution entspricht in ihrem Sachgehalt ganz der Stellungsnahme unseres letzten Kongresses in dieser Frage, denn es wurde auf ihm einstimmig und ohne dass es zu Stimmenthaltungen gekommen wäre, der folgende Beschluss gefasst: „Der Kongress erinnert an die im Vorjahr gefasste Resolution und betont dabei ausdrücklich dass 1. die Konstituierung und Durchführung der national-kulturellen Selbstverwaltung bzw. des Ins-Lebentretens entsprechender Zweckverbände durch das Einverständnis der Minderheiten bedingt ist, in deren Willen die diesbezügliche Beschlussfassung liegt . . ." Mit anderen Worten: Die Tagung hat einstimmig anerkannt, dass die Kulturautonomie nirgends und unter keinen Umständen gegen den Willen der in Frage kommenden nationalen Gruppe durchgeführt werden kann. Letzteres wird auch vom verantwortlichen Redakteur des Organs des Verbandes der nationalen Minderheiten Deutschlands, Jan Skala, anerkannt, der die Stellungnahme dieser Gruppen auch entsprechend motiviert (vgl. seinen Bericht im „Vorwärts".)

Zur Rede des ungarischen Ministerpräsidenten.

Vor einiger Zeit hat der ungarische Ministerpräsident, Graf St. Bethlen, über die Frage der Minoritätenpolitik eine Rede gehalten, die unter Anderem die folgenden Sätze enthielt:

„Früher haben wir geglaubt, oder haben wenigstens viele geglaubt, dass der Patriotismus von der Sprache abhänge. Jetzt wissen wir, dass es nicht auf die Muttersprache ankommt, sondern auf die Gesinnung ... Es wird dafür unbedingt Sorge getragen, dass die Kinder deutscher Eltern in die Lage versetzt werden, sich die deutsche Volksschulbildung zu erwerben. In diesem Sinne hat die Regierung i. J. 1923 die Minderheitenverordnung herausgegeben und ich verkünde es als eine Botschaft, die an alle Deutschen und auch an alle Behörden des Landes weitergegeben werden soll, dass die 1923-er Verordnung und alle seither erlassenen Minderheitsverordnungen restlos durchgeführt werden müssen".

„Eines ... aber wird die Regierung unter keinen Umständen dulden, und dies ist, dass der Durchführung der Verordnung administrative Hindernisse seitens derjenigen in den Weg gelegt werden, die im Banne einer veralteten, bereits überholten Ideologie leben. Ich betone es nachdrücklich, dass wir jede Bestimmung dieser Verordnung von Punkt zu Punkt in Kraft zu setzen wünschen. Ich fordere alle auf, die Beschwerden haben, sich an mich und an die Regierung zu wenden"...

„Ich bin der Ansicht und sage es jedermann, dass die Treue zur ererbten Muttersprache und der Patriotismus miteinander nicht im Widerspruch stehen"...

Diese Rede hat weit über die Grenzen des ungarischen Staates hinweg Interesse gefunden. Speziell gilt das von den ungarischen Gruppen in der Czechoslovakei, in Rumänien und Jugoslavien, die an der Verwirklichung der vom Grafen Bethlen skizzierten Minoritätenpolitik in Ungarn ein besonderes Interesse haben. Es ist charakteristisch, dass der Herausgeber des Organs der ungarischen Minderheitsgruppen, „Die Stimme der Minderheiten", Dr. E. von Jakabffy, in Nr. 11 dieses Blattes feststellt, wie schnell die Presse auf die Rede des ungarischen Ministerpräsidenten reagiert hat und dann schreibt: „Man sieht, wie schnell das gute Wort seinen Lohn findet".

Ein Organ der Nationalitäten in Polen.

Seit dem Januar wird in Warschau eine Zeitschrift als Organ der Juden, Deutschen, Ukrainer, Weissrussen und Litauer Polens, die „Nacio" herausgegeben. Ähnlich wie die in Berlin erscheinende „Kulturwehr" für die Minderheiten in

Deutschland soll dieses Blatt die Interessen der nationalen Minderheitsgruppen Polens vertreten und alle Fragen, die diese gemeinsam angehen, behandeln.

In diesem Zusammenhang verdient vielleicht bemerkt zu werden, dass bei dem Entstehen und der Gründung von Minderheitszeitschriften sich jetzt zwei Tendenzen resp. Richtlinien erkennen lassen. Einerseits entstehen Organe, die den Interessen und den Angelegenheiten der verschiedenen nationalen Gruppen ein und desselben Staates dienen und somit von diesen gemeinsamen Interessen aller Minderheitsgruppen des betr. Staates bestimmt werden. Diese Organe sind vorzugsweise in der Richtung solcher Minderheitsfragen, die in dem betr. Staate akut sind, orientiert. Zeitschriften dieser Art sind wie eben erwähnt, die „Kulturwehr" in Deutschland und die „Nacio" in Polen. Andererseits kommt es aber auch zum Entstehen von Blättern, deren Wirkungsbereich dem kulturellen Interessenkreis der Minderheitsgruppen ein und derselben Nationalität ganz unabhängig von der Staatsangehörigkeit dieser letzteren entspricht. Mit anderen Worten die Zeitschriften dieser zweiten Kategorie haben alle Fragen, die vorzugsweise die Minderheitsgruppen ein und derselben Nationalität resp. Kulturzugehörigkeit interessieren, zu behandeln. Eine Zeitschrift dieser zweiten Art ist das Organ aller ungarischen Gruppen, die in Lugoj erscheinende „Stimme der Minderheiten". Übrigens besteht jetzt auch bei den deutschen Gruppen die Absicht, demnächst ein Organ aller deutschen Minderheitsgruppen herauszugeben.

Es liegt auf der Hand, dass die Blätter beider Richtungen den Forderungen unserer Zeitentwicklung entsprechen, denn die einen sind aus dem gemeinsamen Interesse der Nationalitäten desselben Staates, speziell in ihren Beziehungen zu diesem letzteren entstanden, die anderen dagegen aus der Notwendigkeit auch Fragen zu behandeln, die sich aus der Gemeinsamkeit der Volks- und Kulturzugehörigkeit ergeben. Beide Richtungen entsprechen den in den Genfer Kongressen zum Ausdruck kommenden Tendenzen – einerseits der Verbindung von gleichnamigen Minderheitsgruppen (auf diesem Grundsatz ist die Vertretung der einzelnen Gruppen in unserem vorbereitenden Ausschuss aufgebaut) anderseits dem Kontakt und Meinungsaustausch der Gruppen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität zwecks Wahrung der gemeinsamen Interessen bei Regelung der nationalen Frage und dürften viel zur Klärung des nationalen Problems im Sinne einer friedlichen Regelung beitragen.

Herausgabe eines Minderheitenbulletins durch die Union der Völkerbundligen.

Dieses Bulletin, das die Union auf Vorschlag von Prof. Bovet (Schweiz) herauszugeben beschlossen hat, soll Exposés über verschiedene bedeutsame Minoritätenfragen enthalten, dann aber auch Beschwerden der Minderheiten an den Völkerbund veröffentlichen, wobei den interessierten Staaten die Möglichkeit zur Publizierung ihrer Antworten gegeben werden soll. Der Beschluss der Ligenunion ist auf's wärmste zu begrüssen, denn durch das neue Organ wird allen Teilen die Möglichkeit geboten, in korrekter Weise und auf neutraler Plattform verschiedene Fragen zu klären, die die Beziehungen zwischen den Staaten erschweren. Es liegt auf der Hand, dass solch ein Meinungsaustausch aller Teile nur durch ein Organ der Ligenunion und nicht etwa durch ein Minderheitenblatt, das ja nur die Anschauungen der einen Seite äussert, vermittelt werden kann. Aus diesem Grunde wird zwischen dem Bulletin der Ligenunion und den von unserem Ausschuss herausgegebenen Mitteilungen somit eine Arbeitsteilung – ein Verteilen der Funktionen bestehen. Das Ziel beider Publikationen bleibt allerdings das gleiche: das ihrige zur friedlichen Lösung des Nationalitätenproblems beizusteuern. Zum Redakteur des neuen Blattes ist Sir Willoughby Dickinson ausersehen.

Die Auswirkungen des Genfer Kongresses.

Diese Auswirkungen lassen sich bereits in den verschiedensten Richtungen erkennen. Erstens hat er bewirkt, dass die Presse und damit auch die Öffentlichkeit zu den Arbeiten resp. zum Erfolg unserer Tagung Stellung genommen hat. Zweitens hat er zweifellos dazu beigetragen, die Verbindung unter den Minderheitsgruppen der allerverschiedensten Staaten und Nationalitäten zu erweitern und zu festigen. Drittens zeigt sich aber auch, dass der auf ihm vor sich gegangene Gedankenaustausch resp. die geleistete konkrete Arbeit den Anstoss zu Anträgen in den Parlamenten der verschiedenen in Frage kommenden Staaten geben. So sind seitens des Abg. W. Hasselblatt (Estland) anlässlich der Behandlung des Gesetzprojektes über Einführung eines neuen Strafkodex im estländischen Parlament zwei Anträge eingebracht worden, die sich direkt auf die Beschlüsse des letzten Genfer Kongresses beziehen. Be-

kanntlich stellt eine der in Genf angenommenen Resolutionen die Forderung auf, dass das freie Bekenntnis des Einzelnen zu einer Nationalität unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden muss. Entsprechend handelt es sich bei den Hasselblattschen Anträgen um die Einbeziehung des Nationalitätenschutzes in die Strafgesetzgebung – den strafrechtlichen Schutz für ein freies und unbeeinflusstes Bekenntnis der Nationalitätszugehörigkeit. Der erste Antrag besagt: „Wer sich dessen schuldig macht, durch Machtmissbrauch oder amtliche Beeinflussung oder durch Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeit einen volljährigen Bürger dahin zu beeinflussen, dass er seine Nationalität sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Nationalität seiner Kinder seinem eigenen Wunsche zuwider bekennt oder dieselbe seinem Wunsche zuwider abändert, wird bestraft: Mit Gefängnis nicht über ein Jahr". Der zweite Antrag hat den folgenden Wortlaut: „Wer sich dessen schuldig macht, dass er durch öffentlichen Vortrag, durch Vortragen von Schriftstücken oder durch Vertrieb von Schriftstücken oder Abbildungen oder öffentlicher Zuschaustellung zu nationalen Feindseligkeiten aufstachelt, wird bestraft: „Mit Gefängnis nicht über ein Jahr". Die Anträge des Abg. Hasselblatt dürften im estländischen Parlament bereits in den nächsten Wochen zur Behandlung gelangen und im Falle ihrer Annahme von sehr grosser allgemeinen Bedeutung für die Sache der Nationalitäten sein.

Mare discuție în chestiunea minoritară la Senat.

In ședința Senatului ținută la 18. Martie c., d-l Gh. Tătărescu, fost secretar de Stat în guvernul liberal, a interpelat în chestiunea minoritară a guvernului.

La aceasta a răspuns d-l Octavian Goga, ministrul de interne. Cum ziarele liberale, au publicat textual numai vorbirea d-lui Tătărescu, iar ziarele guvernamentale, numai răspunsul d-lui Goga, noi ne ținem de datorința noastră, a publica textual ambele și astfel a le rezerva, pentru viitoarea viață politică.

D. Gh. Tătărescu spune, că odată cu venirea guvernului s'a observat o efervescență în rândurile minorităților, efervescență, care a culminat în timpul alegerilor generale.

S'a vorbit în ziarele minoritare şi în interviewurile fruntaşilor maghiari, de o înţelegere, de un pact cu guvernul. Pe temeiul acestui pact se făceau soluţionările cererilor minoritare. Au urmat reclamaţiuni insistente, lovindu-se de interese contradictorii.

S'a putut constata, că toate acestea au avut rezultate defavorabile pentru minoritari.

Această experienţă continuă şi azi. In ziare minoritare zilnic apar articole, cari probează aceste efervescenţe. In aceste ziare se vorbeşte azi de „decepţiile" partidului maghiar. Toţi minoritarii întreţin în ţară, un curent de nelinişte şi agitaţie. Ziarele maghiare fac apel la fruntaşii lor, să intervină la guvern, spre a le îndeplini nu ştim ce anume doleanţe.

Dă ca exemplu, ceeace se petrece la Vinţul de Sus între maghiari şi ceeace se petrece acolo, se petrece în multe alte centre maghiare.

Toate acestea au consecinţe, cari nu sunt favorabile consolidărei Statului. Aminteşte de incidentele, cari au avut loc în Satu Mare, la Braşov, la Oradea şi în alte oraşe.

Iată pentru ce întreb guvernul, care sunt bazele politicei sale faţă de minorităţi. Acţiunea publică cere, ca această politică să fie rectificată.

Este un principiu, asupra căruia cu toţii suntem de acord. Trebue să avem o politică de libertate pentru toţi, politică de înfrăţire, de consolidare, de toleranţă. Iată ce trebue să fie popolitica noastră. (Voci: Foarte bine).

Am fost totdeauna iertători şi toleranţi. (Aplauze). Nu vom aplica măsuri de silnicie, pe cari le-am reprobat

Este în interesul Statului, ca buna stare să domnească în toate straturile sociale.

Dacă asta este ideologia politicei noastre faţă de minorităţi, ne întrebăm, până unde poate să meargă politica noastră de toleranţă faţă de aceste minorităţi?

Statul român este un Stat naţional, el a fost întemeiat de poporul român, exclusiv de năzuinţele şi jertfele acestui popor. Cu toate invaziile, cu toate silniciile, am rămas un Stat naţional.

Politica minoritară nu trebue să ştirbească unitatea Statului (Aplauze). Ori cât de largă ar fi politica noastră de toleranţă, nu se pot admite privilegii pentru nici o minoritate.

Politica minoritară nu trebue să destrame unitatea sufle-

teasca a Statului. Interesele, aspiraţiile şi idealurile noastre trebue să se identifice cu însăşi Statul. (Aplauze).

Politica minoritară trebue să tindă la înlăturarea ultimelor bariere de izolare. Altfel ar fi un izvor de primejdie între minorităţi şi majoritate. Politica nu trebue să tindă la izolarea minorităţilor, ci dimpotrivă la apropierea lor.

Războiul a lăsat încă urme adânci şi răni, cari nu s'au vindecat. Dar tocmai de aceea atitudinea guvernului trebue să fie mai hotărîtă.

Sunt însă unele atitudini la conducătorii minoritarilor, cari n'ar trebui să mai persiste.

Am întâlnit la mulţi conducători maghiari şi germani, multă bună voinţă. Dar tocmai de aceea sunt dator să atrag atenţia asupra politicei de izolare, ce se urmează în partidele minoritare.

Activitatea partidelor minoritare a fost îndreptată numai în apărarea intereselor lor şi nici de cum în aceea a Statului.

Când minoritarii discută de pildă un act administrativ, ei nu se ocupă, decât dacă le este sau nu favorabil. Le este absolut indiferent, dacă corăspunde sau nu intereselor generale ale Statului. Se constată şi aci aceleaşi tendinţe de izolare. Dar asta se poate vedea şi din ordinea de zi a adunărilor minoritarilor. Ele se ocupă de toate chestiunile, afară de acelea a Statului.

Cred, că înţelepciunea conducătorilor partidelor minoritare, va face ca să renunţe la această politică de izolare. Raporturile dintre minorităţi şi majoritate au nevoie de mai multă unitate.

Oratorul vorbeşte despre politica de reparare, de care am rămas datori minorităţilor. Această politică de reparare am urmat-o pentru ei. Dar suntem datori cu atât mai mult să ducem o politică de consolidare economică şi culturală a noastră. (Aplauze).

Sfătueşte pe minoritari, de a se obţine dela o politică de revindecare naţională, căci altfel va naufragia toată politica de reconciliere şi toleranţă. (Vii aplauze).

Una din revindecările maghiarilor este şi exihibiţia culorilor maghiare. Aceasta este o greşală, care cred, că nu trebue să se repete. Arborarea acestor culori în Aprilie trecut, a fost aducătoare aminte în Ardeal de grele suferinţe şi întemniţări. Trebue să se ferească pe viitor de asemenea provocări faţă de

poporul român. Dar sunt atâtea provocări, încât nu vreau să le mai amintesc aci.

Nu vreau să fac o confuzie între conducătorii presei minoritare şi massele minoritare. Massele minoritare s'au înfrăţit cu poporul românesc. Şi dacă n'ar fi aţâţările presei minoritare, desigur că înfrăţirea ar fi fost mai desăvârşită. (Aplauze).

Conducătorii partidelor minoritare, au datoria să facă a înceta atmosfera, aceea, pe care o răspândeşte presa lor peste hotare.

Politica minoritară nu poate să fie obiect de tranzacţie şi de supralicitaţie, pentru partidele de guvernământ.

D-l Gyárfás spune, că şi liberalii au făcut pact cu ungurii la alegerile comunale.

D-l Gh. Tătărescu răspunde, că se pot face pacte electorale cu minoritarii, însă nu o politică de supralicitaţie. Se poate, ca un pact să conţină clauze nerealizabile. De aci vine agitaţia şi efervescenţa.

Oratorul arată, că din cauza pactului dela Ciucea, guvernul se sbate în otrăvurile acestui pact.

La o interpelare a d-lui Tornya, d-l Tătărescu arată, că acum un an şi jumătate, d-l Tornya chema pe toţi concetăţenii săi în afară de graniţele ţărei, spre a discuta chestiuni ce-i privesc. (Rumoare).

La unii din conducătorii maghiari, trebue mai multă prudenţă şi mai multă decenţă. (Vii aplauze).

In urma celor expuse, încheie d-l Tătărescu, aştept să văd dacă guvernul este în măsură să facă o politică de partid, în concordanţă cu interesele superioare ale ţărei. (Vii aplauze).

D-l ministru de interne d. O. Goga luându-şi însărcinarea să răspundă d-sa în chestia ridicată de partidul liberal, a avut prilejul fericit, întâi de-a explica ţării ce este cu mult speculatul „Pact dela Ciucea" şi-al doilea, de a trage jaloanele unei politici de Stat în marea chestiune minoritară.

Nici o politică — a declarat d. O. Goga — nu se poate face în numele unui neam în afară de psihologia lui. Politica ce va încerca aceasta trebue să fie mai dinainte sigură de pieire.

Caracteristica firei româneşti stă în bunătate, în iertare şi în toleranţă. Aceste trei calităţi ne indică şi calea ce trebue s'o urmăm, spre a rezolvi marea problemă minoritară. În ce mă priveşte — a adăugat ministrul de interne — am luptat o viaţă

întreagă pentru libertate şi acum când neamul meu a triumfat şi s'a liberat, nu mă voi putea preface în opresor. Cunosc trecutul cu marile greşeli ale altor state şi ale altor guverne. Suntem înarmaţi cu defectele duşmanilor noştrii de odinioară şi ne vom servi de ele, nu spre a le pune în aplicare, ci spre a le arăta altora şi vă învit a stabili împreună un crez ca să ştie şi el să le evite.

Eu personal — a spus d. ministru Goga — eram de faţă înainte de război, când o delegaţie de români trata cu contele Tisza. Punându-i înainte acestui bărbat de Stat ungur, toate realităţile, în cari se rezuma întreaga dreptate a naţiei noastre, el ne-a răspuns: „E adevărat, dar stomacul guvernului maghiar nu poate mistui aceea ce-mi cereţi mie să înghit".

Azi — a declarat d. ministru de interne — e vorba de stomacul Statului român. Ei bine, acest stomac este atât de sănătos încât să poată mistui orice realitate . . .

* * *

Arătând cum înţelege guvernul actual să privească chestia minoritară şi cerând, în deosebi maghiarilor, să nu mai apeleze la Liga Naţiunilor, d. Goga a explicat ce este cu aşa zisul „Pact dela Ciucea".

Când eram în opoziţie — a spus d. ministru de interne — a intervenit între partidul Poporului şi cel maghiar o înţelegere cu caracter electoral. Ţinând seama de realitate încă depe atunci, am vroit şi am izbutit să aducem pe reprezentanţii reali ai populaţiei maghiare şi germane din Ardeal aici în Parlament, pentru că nu era bine să rămână acasă la ei, cu ochii duşi în depărtare . . . Ceia ce am făgăduit noi şi ne-am ţinut de cuvânt realizând, nu se aseamănă nici pe departe cu ceia ce-a promis d. Tancred Constantinescu, în numele liberalilor. Am oferit minoritarilor respectul realităţii şi l'am dat. Când se va cunoaşte pactul de la Ciucea, noi nu vom mai rosti, iar interesele ţării nu vor suferi.

Dar, — a adăogat d. ministru Goga, — liberalii vin acum cu o manifestaţiune postumă de împăciuire a minorităţilor, de ce n'au făcut acelaş lucru când erau la putere?

Mai mult decât atât. Se poate spune că în afară de problema minorităţilor, există şi altele tot atât de importante. De ce partidul liberal nu voeşte o înţelegere a tuturor partidelor pe chestia

armatei, pe chestiile religioase şi pe atâtea altele, cu deosebire în aceste zile grele când Statul are nevoe mai mult ca oricând de linişte sufletească?

Propun — a adăogat d. Goga — şi vă invit a stabili împreună un crez al politicei naţionale faţă de toate acele probleme, cari nu aparţin unui partid sau altul ci, aparţin târii întregi. În ce priveşte pe minoritari şi ei ar fi mulţumiţi, ca în problema care-i interesează să ştie, că tratează nu dela partid la partid, ci odată cu toate la un loc.

* * *

Terminând, marele d-sale discurs, d. ministru de interne, a ţinut să spună:

V'aţi dat, desigur, seama că guvernul actual în frunte cu marele General Averescu, nu poate fi vulnerabil când e vorba de chestiile mari naţionale.

Pentru ce, deci, se vine aici cu sugestii de cari nu avem nevoe? În loc de-a da lecţii altora, partidul liberal ar trebui să primească propunerea noastră de-a stabili, cu toţii la un loc, crezul politicei naţionale faţă de toate problemele mari, deci şi faţă de minorităţi. Îi aştept!

Die Lage der jüdischen Minorität in Rumänien.

II.

Nicht ohne Grund befürchteten die Juden in den neuen Provinzen Rumäniens eine Verschlechterung ihrer Lage von der Einverleibung ihrer Heimat in diesen Staat. In der letzten Zeit vor dem Weltkriege gab es — ausser dem zaristischen Russland — wohl kein Land mehr in Europa, wo die Rechtslage der Juden so unsicher wie in Rumänien gewesen wäre. Der ehemalige italienische Ministerpräsident Luigi Luzzatti hatte sich sogar zu der Behauptung verstiegen, dass die rumänischen Juden „die letzten Sklaven seien, die noch in Europa existieren." Dieses strenge Urteil gründete sich vor Allem auf das Verhalten Rumäniens gegenüber den Bestimmungen des § 44 des Berliner Vertrages vom Jahre 1878, welcher Rumänien unzweideutig die Pflicht auferlegte, den Juden die Gleichberechtigung zu gewäh-

ten. Obwohl von Rumänien unterzeichnet, blieb der Vertrag in diesem Punkte unerfüllt, ja um einen Vorwand für dieses inkorrekte Verhalten zu finden, wurde eine judenfeindliche „Volksbewegung" in Szene gesetzt, die mitunter zu schweren Schädigungen der Juden ausartete. Es kam die in der Geschichte oft bewährte Methode zur Anwendung, die Unterdrückten — hier Juden und Bauern — gegen einander auszuspielen. Die „romana fides" wurde dadurch höchst anrüchig in Europa. Die Juden aber halfen sich, wie sie konnten. Einzelnen von ihnen, die über die nötigen Mittel und Verbindungen verfügten, glückte es, durch einen besonderen Parlamentsakt die persönlichen Bürgerrechte zu erlangen. Andere begaben sich unter den Schutz fremder Staaten, um vor besonderen Bedrückungen bewahrt zu sein. Aber der grösste Teil blieb im Zustande völliger Rechtlosigkeit, ohne Bürgerrecht und ohne „Protektion." Folgende Übersicht gibt ein Bild von diesen traurigen Verhältnissen in der letzten Zeit vor dem Weltkriege.

Im Jahre 1912 gab es in Alt-Rumänien und der Dobrudja gegenüber einer Gesamtbevölkerung von 7,234.920 Seelen 241.088=3·3% Juden. Hievon waren

rum. Bürger	Fremde	ohne Protektion	unbekannt
4668	7987	228.430	3

Da die Gesamtzahl der Protektionslosen in Rumänien 262.600 betrug, so entfielen gegenüber 84·6% Juden nur 15·4% auf nicht-jüdische Protektionslose.

Nach dem Feldzuge vom Jahre 1913 erwuchs von Neuem das Problem der Judenemanzipation in Rumänien, da mit dem Anschlusse der Neu-Dobrudja auch bulgarische Juden herübergenommen wurden, die bereits im Genusse der Bürgerrechte waren. Da aber die Zahl dieser Juden (700 Seelen) eine äusserst geringe war, so hatte die Frage zunächst keine besondere Bedeutung. Sie hätte sie erst mit dem Anschluss der Bukovina und Siebenbürgens erlangen können, wo es eine zahlreiche jüdische Bevölkerung gab, die seit Jahrzehnten im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte war, wenn die den Weltkrieg abschliessenden Friedensverträge nicht die nötige Vorsorge durch Anfügung besonderer Bestimmungen zu Gunsten und zum Schutze der Minoritäten und ihrer Rechte getroffen hätten. Lange sträubte sich die rumänische Regierung gegen die

Unterzeichnung dieser Bestimmungen und darin gab sich schon ein Vorzeichen kund für deren künftige Anwendung in der Praxis.

Die Juden der neuen Provinzen sollten nur zu bald merken, dass ein anderer und rauherer Wind als bisher ihnen im neuen Staatsverbande entgegenweht. Eine ihnen bis dahin unbekannte Atmosphäre der Missachtung und des Hasses wurde in allen Verhältnissen des öffentlichen und Privatlebens schmerzlich empfunden. Nicht nur dass die Juden die gleichen Drangsalierungen wie die übrigen Minoritäten zu erdulden hatten, sondern sie wurden auch noch mit besonderen Schikanen und Plackereien bedacht. Es wurde ihnen vorgeworfen, dass sie nicht, ähnlich den Siebenbürger Sachsen, in feierlicher Manifestation sich zur rumänischen Staatsidee bekannten, wobei übersehen wurde, dass, anders wie bei den Sachsen, keine spruchbefugte Körperschaft bei den Juden vorhanden war, um in ihrem Namen Erklärungen abzugeben. Abgesehen aber hievon, wäre es nicht eine offensichtliche Unaufrichtigkeit von Seiten der Juden gewesen, eine solche Manifestation zu veranstalten? Sie wäre nur dann zu erwarten gewesen, wenn es wahr wäre, was allgemein in Rumänien geglaubt wurde — diesen Glauben teilte sogar der nachmalige Patriarch von Rumänien, der höchste kirchliche Würdenträger des Landes — dass es den Juden gleichgültig sei, welchem Staatsverbande sie jeweilig angehören, weil sie angeblich der Maxime huldigen: ubi bene, ibi patria, d. h. unempfindlich sind für alles patriotische Gefühl. Gerade also ihre natürliche Anhänglichkeit an das frühere Vaterland wurde als Mangel an Patriotismus ausgelegt. Was die Juden aber unter solchen Umständen tun durften, das taten sie auch: bei jeder passenden Gelegenheit gaben sie die Erklärung ab, dass sie der geschichtlichen Notwendigkeit, die sie dem rumänischen Staatsverbande zuwies, sich fügten und loyal ihren Pflichten dem neuen Vaterlande gegenüber nachkommen wollten. Tatsächlich ward kein einziger Jude in die Anfangs sich häufig wiederholenden irredentistischen Umtriebe verwickelt. Es genügte aber, dass ein Jude gelegentlich einmal sich öffentlich zur ungarischen Sprach- und Kulturgemeinschaft bekannte, um sofort die Juden im Allgemeinen der irredentistischen Gesinnung zu zeihen. Und so widerspruchsvoll es auch erscheinen musste, wurden nicht selten dieselben Juden, die gestern als Irredentisten gebrand-

markt wurden, morgen schon, natürlich ebenso grundlos, als Bolschewisten verschrieen.

Auch Demütigungen anderer Art, an die man bisher nicht gewohnt war, mussten sich die Juden in den neuen Provinzen alsbald gefallen lassen. Der im Anfang die Regierungsgewalt in Siebenbürgen und den dazu gehörigen Gebieten ausübende „Leitende Rat" (Consiliul Dirigent) in Sibiu hatte in seinem ersten Dekret bestimmt, dass sämtliche bestehenden Gesetze und Verordnungen der vormaligen ungarischen Regierung bis auf Weiteres in Kraft zu bleiben hätten. Für den 20. August als Namenstag des heil. Stephan, des nationalen Schutzpatrons von Ungarn, gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Sonntagsruhe. Demgemäss hielten an diesem Tage des Jahres 1919 die jüdischen Kaufleute ihre Läden wie bisher geschlossen, ebenso wie es ihre christlichen Berufsgenossen taten. Während aber die Letzteren unbehelligt blieben, wurden die jüdischen Kaufleute in Cluj am nächsten Morgen zur Polizei zitiert, wo sie — darunter die angesehensten Grosskaufleute der Stadt — den ganzen Tag zurückgehalten wurden, bis ihnen endlich eröffnet wurde, dass sie der demonstrativen Kundgebung für Ungarn beschuldigt wären, weil sie an dem ungarischen Nationalfeiertage ihre Läden geschlossen hätten. Auf die Entschuldigung hin, dass keine gegenteilige Verordnung erlassen worden sei, wurden die Juden schliesslich nach Aufnahme eines Protokolls von der Polizei entlassen.

In diesem Vorgange verriet sich schon die Absicht, die Trennung der Juden von den Ungarn zum Zwecke der Schwächung der Letzteren selbst mit Hilfe von Gewaltmassregeln zu bewirken. Demselben Zweck diente die Verordnung des Stadtpräfekten von Cluj, wonach bei Gelegenheit der Volkszählung 1920 die Juden bei Androhung von Strafen sich zur jüdischen und nicht, wie viele von ihnen zu tun beabsichtigten, zur ungarischen Nationalität zu bekennen hätten, eine Massregel, die, wiewohl von den Zionisten gern begrüsst, immerhin einen starken Eingriff in das feierlich verkündete Selbstbestimmungsrecht der Bürger bedeutete. Auch für die Ausfertigung der Wohnungsanmeldungen und der Steuerfassionen wurde dasselbe Verfahren den Juden nahegelegt. Empfindlicher wurde die jüdische Bevölkerung späterhin durch die Ausschliessung ihrer Kinder aus den konfessionellen Schulen der Minderheiten betroffen, worüber noch ausführlich zu reden sein wird.

Schon durch solche Vorgänge und Erscheinungen gedemütigt in ihrer menschlichen Würde und beunruhigt in ihrem bürgerlichen Bewusstsein, sollten mit der Wiedereinsetzung der „liberalen" Regierung Bratianu die Juden bald merken, dass sie noch weit Schlimmeres zu erwarten hätten. Bekanntlich hatte Bratianu, der auch damals schon Ministerpräsident war, die Regierung niedergelegt, um nicht durch Unterzeichnung der Friedensverträge die Rechte der Minoritäten anerkennen zu müssen. Als er nun abermals zur Macht gelangte, machte er gar kein Hehl daraus, dass es für ihn keine nationalen Minderheiten in Rumänien, sondern nur eine rumänische Nation gebe. Demgemäss liess er auch in dem von ihm eingebrachten Verfassungsgesetz den „*Rumänen* ohne Unterschied der Geburt, Sprache Religion" die üblichen konstitutionellen Freiheiten zuerkennen. Wenn er auch der Gleichberechtigung der Juden in den vormals ungarischen und österreichischen Gebieten nichts anhaben konnte, so machte er doch inbezug auf die Juden im alten Königreiche im § 133 des erwähnten Gesetzes Vorbehalte, die eine Handhabe dazu geben sollten, die Bestimmungen der Friedensverträge inbezug auf die Juden zu umgehen. Er verstand es aber auch, bei Gelegenheit des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der rumänischen Staatsbürgerschaft durch besondere Bestimmungen Tausenden von Juden das Staatsbürgerrecht strittig werden zu lassen, wie überhaupt vielen Angehörigen der Minoritäten es unmöglich gemacht wurde, für irgend einen Staat zu optieren, wodurch sie der freien Willkür der Behörden ausgeliefert wurden.

Auch in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Gesetzgebung und besonders in den Durchführungsbestimmungen dazu ging die Regierung Bratianu mit Erfolg darauf aus, die jüdische Bevölkerung zu bedrücken. Das Gesetz über die Bodenenteignung wurde in einer Weise zum Nachteil der Minoritäten durchgeführt, die vor dem Völkerbund genügend gekennzeichnet wurde, obwohl dort von der besonders ungerechten Behandlung der jüdischen Grundbesitzer garnicht die Rede war. Durch das Alkoholgesetz, an sich gewiss im Interesse der breiten Volksmassen gelegen, wurden Tausende von Juden ihrer alten Schanklizenzen beraub', die aber nicht etwa einfach eingezogen, sondern den Gemeinden und rumänischen Genossenschaften überliefert wurden. Dass es zu den Praktiken bei den „freien" Wahlen in

Rumänien gehört, Tausende von Wählern, die den Minoritäten angehören, aus den Wählerlisten zu streichen, dürfte Niemand überraschen. So erklärt es sich, dass im rumänischen Parlament nur ein Bruchteil der den Juden perzentuell zukommenden Vertreter Platz nimmt. Dass bei Besetzung der Staats- und anderer öffentlichen Aemter die Juden noch weniger als die Mitglieder anderer Minderheiten berücksichtigt werden, braucht nicht besonders betont zu werden und ist doch eine krasse Verletzung der verfassungsmässigen Rechte. Ebenso ist es ein Rechtsbruch, wenn bei öffentlichen Lieferungen vielfach die Juden nicht zugelassen, wenn sie bei Ausmessung von Steuern und Abgaben strenger behandelt und in der Verfolgung ihrer geschäftlichen Interessen behindert werden.

Doch es sollte noch stärker kommen. Um die Aufmerksamkeit von den Rechtsbrüchen wider die Juden abzulenken und gleichsam dieselben in den Augen der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen, wohl auch unter dem Einfluss einer geheimen international-antisemitischen Zentrale, wurde im Spätherbst 1922 nach oft bewährtem Muster eine antisemitische Bewegung in Szene gesetzt, als deren Vororte die Universitätsstädte ausersehen und als deren Vordermänner die Studierenden dieser Hochschulen gebraucht oder missbraucht wurden. Der Studentenschaft der eben romänisierten Universität zu Cluj gebührt das zweifelhafte Verdienst, als die ersten Rufer in diesem Streite wider die Juden auf den Plan getreten zu sein, was umso schmerzlicher wirkte, als an dieser früher ungarischen Hochschule, die besonders in den letzten Jahren ihres Bestandes von einer zahlreichen jüdischen Studentenschaft frequentiert war, niemals bis dahin eine antisemitische Kundgebung stattgefunden hatte. Vorwände waren bald zur Hand, vor Allem der Mangel an jüdischen Leichen für Obduktionszwecke im anatomischen Institut der Universität. Die jüdischen Mediziner wurden verprügelt und hinausgeworfen, in den Strassen wurde randaliert, Fensterscheiben eingebrochen, Geschäftsschilder zertrümmert, eine jüdische Druckerei und die Einrichtung des Bureaus des jüdischen Nationalverbandes demoliert, jüdische Passanten verhöhnt und blutig geschlagen. Das Beispiel fand Nachahmung an den übrigen Universitäten des Landes, vor Allem in Iaşi und Bucureşti und die Regierung gab nach, indem sie eine Gesetzesvorlage dem Parlament unterbreitete, wonach es den jü-

dischen Spitalsinstitutionen auferlegt wurde, für genügendes Material an jüdischen Leichen zu sorgen, widrigenfalls die jüdischen Studenten nicht an den Sezierübungen teilnehmen sollten.

Doch der ins Rollen gebrachte Stein wollte nicht mehr auf Kommando stehen bleiben und es erhob sich alsbald, unter Hinweis namentlich auf das entsprechende Gesetz aus der Nachrevolutionszeit in Ungarn und die ähnlichen Vorgänge in Polen, der laute Ruf nach Einführung des Numerus clausus für jüdische Studenten an den Universitäten. Die Regierung konnte hierauf, wie natürlich, nicht eingehen, was erneute Malträtierung der jüdischen Studenten, Überfälle auf Juden in den Strassen und in Eisenbahnzügen und Vergehungen gegen jüdisches Gut zur Folge hatte. Anstatt die Rädelsführer der widergesetzlichen Bewegung, unter denen sich auch Universitätsprofessoren, vor Allem der bekannte A. C. Cuza in Iași befanden, zu massregeln, liess sich die Regierung in Verhandlungen mit ihnen ein und glaubte durch Gewährung reichlicher Mittel aus der Staatskasse zum Zwecke von Wohlfartseinrichtungen für die akademische Jugend die Ruhe erkauft zu haben. Doch der einmal erweckte Appetit begehrte immer wieder nach neuer Nahrung und von Zeit zu Zeit wiederholten sich dieselben skandalösen Vorgänge, die mitunter zur Schliessung der Universitäten oder einzelner Fakultäten führten, bis die jugendlichen Gemüter durch Gewährung erneuter Konzessionen zeitweilig beschwichtigt werden konnten. Inzwischen aber wusste die akademische Jugend auf eigenmächtige Weise sich ihr „Recht" zu verschaffen, indem sie sogar über die ursprüngliche Forderung hinausgehend aus dem Numerus clausus einen Numerus nullus machte, worüber noch Näheres mitzuteilen sein wird.

Diese widerrechtliche, von rohen Gewaltakten begleitete Bewegung wurde von einer zügellosen judenfeindlichen Presse, die sich in letzter Zeit schon zu Aufrufen zu Mord und Totschlag gegen die Juden verstieg, fortwährend genährt und verbreitete ihrerseits das antisemitische Gift in weite Kreise der Bevölkerung, ohne dass ihr von den massgebenden Stellen in ernster Weise entgegengetreten worden wäre. Ausser den Protesten der wenigen jüdischen Kammerdeputierten und Senatoren erhob sich kein Widerspruch gegen diese, das Ansehen des Landes tief erniedrigenden Vorgänge, ja die Zeitungsorgane der verschiedenen Parteien, darunter auch offiziöse Blätter, gefielen sich nicht sel-

ten in unbegründeten Beschuldigungen gegenüber den Juden, die das Feuer nur noch schürten. Die Führer sämtlicher Parteien, die übrigens alle zumal „demokratisch" sich zu bezeichnen belieben, die Minoritätsparteien mitinbegriffen, hüllten sich in beharrliches Schweigen und kein Vertreter von Ansehen der unstreitig vorhandenen breiten Schichte der rumänischen Intelligenz und des Klerus fand ein Wort der Abwehr gegenüber den beschämenden Vorgängen. Die rumänischen Parteien fürchteten eben für ihre Popularität, die sie nicht durch Eintreten für die Sache des Rechts und der Humanität, wenn es einmal zugleich den Juden zugute kommen sollte, aufs Spiel setzen mochten. Daher betrachteten und behandelten sie die Judenfrage, wie übrigens das Minoritätenproblem überhaupt, als Spielball, den sie sich gern gegenseitig an den Kopf warfen. So überkam das gegenwärtige zweite Ministerium Averescu die Judenfrage als unwillkommenes Erbe von der früheren Regierung, mit dem sie nichts anzufangen wusste. Als aber die Nachrichten von den Drangsalierungen der Juden in Rumänien durch die Presse ins Ausland kamen, zuweilen auch, wie üblich, in übertriebener Form, und der ungünstige Eindruck davon in den wirtschaftlichen Beziehungen des Landes fühlbar wurde, da erhob sich ein Geschrei wider die Juden, die angeblich einen Verläumdungsfeldzug gegen Rumänien im Auslande, vornehmlich in Amerika, führen sollten. Die Regierung, die keinen Finger gegen die antisemitische Hetze rührte, beeilte sich darauf hin bezeichnenderweise, eine Haussuchung im Bureau des als Rechtsschutzstelle für die Juden wirkenden „Vereins rumänischer Juden" (Uniunea Evreilor Români) in Bucureşti vorzunehmen, die, wie zu erwarten, resultatlos verlief. Natürlich fiel es keinem Juden in Rumänien ein, sein Vaterland durch Verbreitung falscher Nachrichten in seiner Ehre kränken oder in seinem Kredit schädigen zu wollen, was ja vor Allem den Interessen der an Handel und Industrie meist beteiligten Juden selber zuwider lief. Niemand konnte aber hindern, dass die Wahrheit ans Tageslicht der öffentlichen Meinung der zivilisierten Welt kam und dort für Rumänien schädliche Folgen zeitigte. Sind also nicht vielmehr die antisemitischen Hetzer und Radaumacher diejenigen, die das Land in Verruf und in Misskredit vor der Welt bringen?

Bei diesem Tatbestand hat der gegenwärtige rumänische Minister des Innern Goga jüngst in einer Wiener Zeitung er-

klärt, dass es in Rumänien keinen aktiven Antisemitismus gebe, weil das rumänische Volk friedlichen Sinnes und von toleranter Natur sei. Dies letztere zugegeben — weil das Volk in seiner Kollektivität überall sich als „friedlich und tolerant" erweist, sofern es nicht absichtlich und systematisch verhetzt wird — so ist es nach den obigen Ausführungen doch ein starkes Stück, zu behaupten, dass es in Rumänien keinen aktiven Antisemitismus gebe. Wie, heisst aktiver Antisemitismus etwa nur massenhafter Totschlag und Plünderung der Juden, der ständige Pogrom, wie das schöne Wort besagt, womit der internationale Sprachschatz seit der Wende des 19. und 20. Jahrhunderts bereichert wnrde? Ist ein Land frei zu nennen vom aktiven Antisemitismus, in dem es eine politische Partei mit ausdrücklich und ausschliesslich antisemitischem Programm gibt, die vorläufig eine 10 gliedrige parlamentarische Vertretung besitzt? ein Land, in dem man zu verschämt oder zu bequem, wohl auch durch Rücksicht auf die internationalen Verträge verhindert ist, durch gesetzliche Massnahmen die Juden von den Hochschulen fernzuhalten, dafür aber zulässt, dass die akademische Jugend durch Akte roher Gewalt dies in viel wirksamerer Weise besorgt? ein Land, in dem Menschen, nur weil sie Juden sind oder für solche gehalten werden, auf Wegen und Stegen, in Stadt und Land, auf Eisenbahnen und im Gerichtssaale tätlich angegriffen und misshandelt, an Gut und Leben bedroht und geschädigt werden und es niemals zur Ahndung eines solchen Deliktes kommt? Gewiss glaubt kein wirklicher Kenner des rumänischen Volkes, dass es in seiner Gänze antisemitisch gesinnt sei, im Gegenteil steht fest, dass das rumänische Landvolk in friedlichem Einvernehmen mit seinen jüdischen Nachbaren seit Jahrhunderten zusammenlebt und es ist eine grossprecherische Unwahrheit, die nur noch mehr aufreizend wirken sollte, und eine arge Verläumdung des rumänischen Volkes, die entschieden zurückgewiesen werden muss, wenn Cuza im Mordprozess des Gymnasiasten Totu, der den jüdischen Studenten Falik im Gerichtsgebäude zu Czernowitz niederknallte, behauptet, die ganze rumänische Nation habe die Mordwaffe gegen das unschuldige Opfer geführt. Was aber können solche Vorkommnisse anders heissen als aktiver Antisemitismus? Und wir können sie anders als nachteilig für Rumänien im Auslande wirken?

Herr Goga hat ferner in einer Parlamentsrede die rheto-

rische Frage gestellt, wo die Tränen seien, welche die rumänischen Juden ob ihrer Leiden, über die Klage geführt wurde, vergiessen? Ist für einen feinsinnigen Dichter, als welcher der Herr Minister gepriesen wird, die Vorstellung undenkbar, dass ein Volk Tränen der Beschämung weinen kann ob seiner gekränkten Ehre, Tränen des Schmerzes ob seines gebeugten Rechtes, Tränen des Mitgefühls ob des schuldlos vergossenen Blutes eines Volksangehörigen? Wer als ein eingefleischter Nationalist wie der Herr Minister bekannt ist, sollte wahrlich nicht mit Worten spielen, wo es sich um die tiefinnerlichsten Gefühle und die heiligsten Güter eines Volkes handelt. Er sollte vielmehr, der als Abgott der rumänischen Jugend gefeiert wird, seine intimen Beziehungen zur Studentenschaft und seinen grossen Einfluss auf sie dazu benützen, beschwichtigend auf die leicht beweglichen jungen Gemüter zu wirken und sie zu fleissigem Lernen anspornen, um es auf diese Weise den jüdischen Kommilitonen zuvorzutun.

Veridicus.

(Schluss folgt.)

Aus der Bibliografie des Völkerbundes.

Im Februar 1926 veröffentlichte der Völkerbund eine Liste aller jener Werke, die sich mit dem Völkerbund, respektive mit den dem Wirkungskreis des Völkerbundes überwiesenen Fragen befassen. Der Rat fasste auch den Beschluss, diese Liste jährlich fortlaufend durch die neuerschienenen oder soeben eingesandten Werke zu ergänzen. Diese erste ergänzende Liste ist soeben erschienen. Von den erwähnten Werken bringen wir nachfolgend nur diejenigen, die sich auf die Frage der Minderheiten beziehen:

GRUNDWALD, Kurt. *Das Recht der nationalen Minderheiten und der Völkerbund.* (Wien) M. Gladbach, 1926, 87 S. Literatur, S. 4–5.

HEYKING, Al'fons Al'fonsovich, baron. *Der internationale Schutz der Minderheiten. Die Achillesferse des Völkerbundes.* Kiel, Institut für internationales Recht, 33 S. Sonderabdruck aus *Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht.* Bd. 36.

QUIDDE, Ludwig. *Die Minderheitenfrage für Deutschland; Eingabe des deutschen Friedenskartells und den deutschen Reichstag für ein Reichsgesetz zur Regelung der Minderheitenrechte mit Beilage.* Berlin, Hensel & Co.. 1926, 28 S.

RÜHLMANN, Paul. *Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa; eine Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen,* hrsg. von Paul Rühlmann unter Mitarbeit von Kurt Junckerstorff. Breslau, F. Hirt, 1926, XVI, 698 S. (Handbücher des Ausschusses für Minderheitenrecht. 3).

ALEXANDER, Horace Gundry.... *The League of Nations and the operations of the minority treaties.* London, Friends book centre, 1926, 15 p. (Research publications: Minorities series, no 1).

BALOGH, Arthur de. *Les droits des minorités et la défense de ses droits en Roumanie...* Genève, 1925, 19 p. Tirage à part du no 3, 1925 (juillet–septembre), de la *Revue de droit international...*

BRUNET, René. *De la protection des minorités par la Société des Nations;* mémoire par René Brunet et Ervin Loewenfeld. Paris, E. Desfossés, 1925, 15 p.

MANDELSTAM, André... *La protection des minorités...* Paris, Librairie Hachette, 1925, 153 p. En tête: Académie de droit international, établie avec le concurs de la Dotation Carnégie pour la paix internationale. Extrait du Recueil des cours. Bibliographie, 148–149 p.

MANDELSTAM, André. *Rapport de M. André Mandelstam à la XIXe Commission de l'Institut de droit international sur la protection internationale des minorités,* 1925, 91 p. Exemplaire contenant des corrections et ajoutés faits par l'auteur et suivis de ses initiales.

LA POLITIQUE SCOLAIRE DU GOUVERNEMENT ROUMAIN devant la Société des Nations, 1926, 2 p.

RROTECTION DES MINORITÉS EN ROUMANIE. *Observations du Gouvernement roumain à la pétition supplémentaire des églises réformées, unitaire et catholique de Transylvanie au sujet du projet de loi roumain sur l'enseignement privé.* Genève, Impr. Atar, 1925, 163 p.

UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS POUR LA SOCIÉTÉ DES NATIONS. Xe ASSEMBLÉE PLÉNIÈRE, ABERYSTWITH, 29 JUIN–3 JUILLET 1926. *Ordre du jour, projets de résolutions présentés par les Commissions permanentes ou par les Associations.* Bruxelles ? Bureaux de l'Union ?), 1926, 29 p.

UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS POUR LA SOCIÉTÉ DES NATIONS. Xe ASSEMBLÉE PLÉNIÈRE, ABERYSTWITH, 1926. *Xe Assemblée plénière, Aberystwith, 29 juin–3 juillet 1926.* Bruxelles, Bureaux de l'Union 1926, 87 p., tables.

VILLECOURT, Louis. *...La protection des minorités dans les pays Baltiques et la Société des Nations...* Bordeaux, J. Bière, 1925, 135 p.

VLADOIANO, Nicolas. *La protection des minorités en droit international.* Paris, Jouve et Cie, 1921, 127 p. Bibliograhie, p. 125–127.

DASCOVICI, N. *Procedura recursului la S. N. în materie de minorități.* București, Cultura națională, 1924, 8 p.

AUERHAN, Jan. *Jazykové mensiny v Europe* (Les minorités de langue en Europe). Praha. Nové Cechy, 1924, 187 p. (Knihy Novych Cech. 2).

Director și redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipărit: Husvéth și Hoffer, Lugoj.